

Satzung

Förderverein Städtische Kindertagesstätte Jahnstraße

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Städtische Kindertagesstätte Jahnstraße“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Wermelskirchen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder. Weiter soll die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte, deren eigenständiger Bildungsauftrag ausdrücklich bejaht wird, und den Eltern gefördert und gepflegt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

Sie wird fortgeführt, sofern der Mindestbeitrag entrichtet wird.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrags wird in das Ermessen der Mitglieder gestellt, jedoch wird ein Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen.
- (3) Der Mindestbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 8 dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- (3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wermelskirchen, die es unmittelbar für Zwecke der Städtischen Kindertagesstätte Jahnstraße verwenden muss.

Wermelskirchen, den 22. September 2021